

1036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 7. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom *** zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten
(Auslandsunterhaltsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1. (1) Unterhaltsansprüche, die eine Person (Anspruchswerber) gegen eine andere Person (Anspruchsgegner) erheben zu können glaubt, können nach dem in diesem Bundesgesetz vorgesehnen Verfahren geltend gemacht werden, wenn sich der Anspruchswerber im Inland aufhält und der Anspruchsgegner der Gerichtsbarkeit eines Staates untersteht, mit dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Abs. 3), oder wenn der Anspruchswerber sich in einem solchen Staat aufhält und der Anspruchsgegner der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

(2) Anspruchswerber im Sinn dieses Bundesgesetzes ist auch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die die Rückerstattung der einem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen verlangt, wenn diese Einrichtung nach dem Recht, dem sie untersteht, die Rückerstattung vom Anspruchsgegner verlangen kann.

(3) Die Gegenseitigkeit im Sinn dieses Bundesgesetzes ist mit Staaten verbürgt, in denen ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Gesetz in Kraft steht, wenn der Bundesminister für Justiz dies durch Verordnung feststellt. Die Verordnung kann die Gegenseitigkeit gegebenenfalls auf bestimmte Unterhaltsansprüche oder bestimmte Arten von Unterhaltstiteln beschränken. Die Voraussetzungen der Vollstreckung von Unterhaltstiteln, die in einem solchen Staat erlassen bzw. errichtet worden sind, sind nach den §§ 80 und 81 EO zu beurteilen.

(4) Eine Unterhaltsentscheidung, die in einem Staat, mit dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Abs. 3), ohne Anhörung des Anspruchsgegners vorläufig und vorbehaltlich der Bestätigung durch das ersuchte Gericht ergangen ist, ist als Antrag im Sinn der §§ 9 und 10 Abs. 2 zu werten.

(5) Teilstaaten und Provinzen von Bundesstaaten sind für Zwecke dieses Bundesgesetzes Staaten gleichzuhalten, wenn sie für die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten zuständig sind.

Empfangs- und Übermittlungsstelle

§ 2. Die im § 1 genannten Unterhaltsansprüche werden durch Vermittlung des Bundesministeriums für Justiz als Empfangs- und Übermittlungsstelle geltend gemacht. Das Bundesministerium für Justiz verkehrt mit den im Ausland dafür bestimmten Stellen unmittelbar.

ABSCHNITT II

Anbringen des Antrags

§ 3. Anträge, mit denen die im § 1 genannten Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, sind vom Anspruchswerber bei dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgericht schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben, in dessen Sprengel er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei Fehlen eines solchen im Inland bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Aufenthalt hat. Ist der Anspruchswerber nicht eigenberechtigt, so ist auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter des Anspruchswerbers seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz) hat, bei Fehlen eines solchen im Inland bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Aufenthalt hat.

Inhalt des Antrags

§ 4. (1) Der Antrag hat die für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs erforderlichen Angaben zu enthalten, und zwar mindestens

1. Angaben über den Anspruchswerber: Vornamen und Familienname, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, Anschrift und gegebenenfalls Namen (Bezeichnung) und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;

2. Angaben über den Anspruchsgegner: Vornamen und Familienname, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, Anschrift und, soweit dem Anspruchswerber bekannt, auch die Anschriften während der letzten fünf Jahre; ist die Anschrift nicht bekannt, alle verfügbaren Hinweise zu deren Ausforschung;

3. Angaben über den Unterhaltsanspruch: Grund des Anspruchs, Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben, zB über die finanziellen und familiären Verhältnisse des Anspruchswerbers und, soweit möglich, des Anspruchsgegners, ferner Bezeichnung der Beweismittel, Umfang und Rechtsgrundlage allfälliger früherer Unterhaltsleistungen.

(2) Dem Antrag sind alle sachdienlichen Unterlagen samt den entsprechenden Personenstandsurkunden anzuschließen. Der Anspruchswerber hat die Richtigkeit seiner Angaben zu bestätigen. Besonderen Anforderungen des zu ersuchenden Staates an Form und Inhalt des Antrags ist Rechnung zu tragen, soweit nicht zwingende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts entgegenstehen.

(3) Der Antrag und die beizufügenden sonstigen Unterlagen sind mit beglaubigten Übersetzungen in die Amtssprache bzw. in eine der Amtssprachen des zu ersuchenden Staates zu versehen.

Verfahrenshilfe zur Herstellung der Übersetzungen

§ 5. (1) Sind der Antrag und die beizufügenden sonstigen Unterlagen mit Übersetzungen in eine fremde Sprache zu versehen (§ 4 Abs. 3), so sind bei Vorliegen eines Antrags des Anspruchswerbers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscher die §§ 63 ff. ZPO anzuwenden.

(2) Der Beschuß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist dem Antragsgegner nicht zuzustellen und kann von ihm auch nicht angefochten werden.

(3) Nach der Bewilligung der Verfahrenshilfe hat das Gericht die Herstellung der erforderlichen Übersetzungen zu veranlassen.

Prüfung des Antrags

§ 6. (1) Das im § 3 genannte Gericht hat zu prüfen, ob der Antrag und die beizufügenden sonstigen Unterlagen den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes bzw. allfälligen besonderen Anforderungen des zu ersuchenden Staates an Form und Inhalt des Antrags entsprechen.

(2) Überdies hat das Gericht zu prüfen, ob in dem Antrag und den beigeschlossenen sonstigen Unterlagen Umstände dargetan werden, aus denen geschlossen werden kann, daß den Anspruchsgegner eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem

Anspruchswerber trifft und der Antrag daher in dem im zu ersuchenden Staat vorgesehenen Verfahren zu behandeln ist. Über das positive Ergebnis dieser Prüfung stellt das Gericht eine Bestätigung aus und veranlaßt deren Übersetzung in die Sprache des zu ersuchenden Staates.

(3) Ist das Ergebnis dieser Prüfung negativ, so hat das Gericht die Weiterleitung des Antrags mit Beschuß abzulehnen; gegen diesen Beschuß ist der Rekurs nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen zulässig.

Geltendmachung vollstreckbarer Anprüche

§ 7. Liegt über den Unterhaltsanspruch bereits eine inländische vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder ein sonstiger vollstreckbarer Schuldtitel vor, so kann der Anspruchswerber einen Antrag auf Vollstreckung (Registrierung) dieses Unterhaltsstitels im Ausland stellen. Die §§ 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden; dem Antrag ist eine mit der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Ausfertigung des Unterhaltsstitels anzuschließen.

Weiterleitung des Antrags

§ 8. (1) Das Gericht hat nach Prüfung des Antrags (§§ 6 und 7) diesen samt den beizufügenden sonstigen Unterlagen und Übersetzungen — mit je drei beglaubigten Abschriften — unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat zu prüfen, ob der Antrag den förmlichen Anforderungen des einzuleitenden ausländischen Verfahrens genügt. Sind diese erfüllt, so hat das Bundesministerium für Justiz den Antrag samt allen Beilagen gemeinsam mit einer Übersetzung dieses Bundesgesetzes an die dafür im Ausland bestimmte Stelle weiterzuleiten.

(3) Das Bundesministerium für Justiz verfolgt den Fortgang der ordnungsgemäßen Erledigung des Antrags im Ausland.

ABSCHNITT III

Behandlung aus dem Ausland einlangender Anträge durch das Bundesministerium für Justiz

§ 9. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat zu überprüfen, ob der aus dem Ausland einlangende Antrag die für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs erforderlichen Angaben enthält (§ 4 Abs. 1) und mit einer Vollmacht, mit der das Bundesministerium für Justiz ermächtigt wird, in Vertretung des Anspruchswerbers tätig zu werden oder eine andere Person hiefür zu bestellen, sowie mit den entsprechenden Personenstandsurkunden, sonstigen sachdienlichen Unterlagen und mit Übersetzungen aller Schriftstücke in die deutsche Sprache versehen ist. Wird die Verfahrenshilfe angestrebt, so ist auch eine Erklärung des Anspruchswerbers

1036 der Beilagen

3

über seine Vermögens-, Einkommens- und Familienvorverhältnisse erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat für eine allfällige Ergänzung und Vervollständigung des Antrags und seiner Beilagen Sorge zu tragen.

(2) Das Bundesministerium für Justiz unternimmt alle geeigneten Schritte zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs; dazu gehört besonders die vergleichsweise Regelung des Anspruchs und, falls erforderlich, die Einleitung und Durchführung eines Unterhaltsverfahrens und die Vollstreckung eines Unterhaltstitels. Das Bundesministerium für Justiz hat hiebei die Interessen des Anspruchswerbers zu wahren.

Weiterleitung aus dem Ausland einlangender Anträge an das Gericht und Behandlung durch das Gericht

§ 10. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat den Antrag und seine Beilagen dem Vorsteher des für die Schaffung des Unterhaltstitels (Abs. 2) oder des für die Bewilligung der Exekution (Abs. 3) zuständigen Gerichtes zu übersenden.

(2) Soll ein österreichischer Unterhaltstitel geschaffen werden, so hat der Vorsteher des Gerichtes einen dort tätigen Richteramtssanwärter oder Rechtspraktikanten oder einen Bediensteten dieses Gerichtes zum Vertreter des Anspruchswerbers zu bestellen und die Akten an den zur Durchführung des Verfahrens zuständigen Richter weiterzuleiten. Dieser hat vorerst den bestellten Vertreter des Anspruchswerbers und den Anspruchsgegner zum Zweck des Vergleichsversuchs zu laden. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Richter die Beigabe eines Rechtsanwalts, im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe, zum Zweck der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs und der Vertretung des Anspruchswerbers im Verfahren einschließlich von Exekutionsverfahren zu beschließen. Der Beschuß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist dem Antragsgegner nicht zuzustellen und kann von ihm auch nicht angefochten werden. Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer. Der Rechtsanwalt bedarf keiner Vollmacht und ist, auch in Fällen der Verfahrenshilfe, zu allen im § 31 ZPO angeführten Prozeßhandlungen und zur Empfangnahme der Unterhaltszahlungen ermächtigt. Die vereinbarten Geldbeträge hat er unter Berücksichtigung von gerichtlich bestimmten Kosten sowie von bankmäßigen Überweisungsspesen und Beachtung der einschlägigen devisenrechtlichen Vorschriften an den Anspruchswerber zu überweisen, sofern die übersendende ausländische Behörde keine andere Vorgangsweise erbeten hat. Die Kosten des Rechtsanwalts hat der Anspruchswerber vorläufig selbst zu tragen, sofern ihm nicht die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist.

(3) Kann auf Grund der Unterlagen der Unterhaltsanspruch ohne Durchführung eines Verfahrens nach Abs. 2 im Inland vollstreckt werden, so hat der Vorsteher des zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichtes den Antrag an den zuständigen Richter weiterzuleiten. Dieser hat zur Vertretung des Anspruchswerbers die Beigabe eines Rechtsanwalts, im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe, zu beschließen (Abs. 2), sofern für den Anspruchswerber nicht bereits ein zu einem früheren Zeitpunkt bestellter Rechtsanwalt im Inland vorhanden ist.

(4) Der Vorsteher des Gerichtes hat dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar über die von ihm getroffenen Maßnahmen, den Fortgang des Verfahrens und dessen Ergebnis zu berichten. Das Bundesministerium für Justiz kann auch den zur Vertretung des Anspruchswerbers bestellten Rechtsanwalt um Bekanntgabe des Verfahrensstandes ersuchen. Ein allfälliger Schriftverkehr mit dem Anspruchswerber ist im Weg des Bundesministeriums für Justiz abzuwickeln. Kann ein Verfahren nicht eingeleitet werden, so ist das Bundesministerium für Justiz hievon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen; der Antrag und seine Beilagen sind dem Bundesministerium für Justiz zurückzustellen.

(5) Das Bundesministerium für Justiz unterrichtet den Anspruchswerber, erforderlichenfalls über die übersendende ausländische Behörde, über den Fortgang des Verfahrens. Kann ein Verfahren nicht eingeleitet werden, so hat das Bundesministerium für Justiz den Anspruchswerber hievon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und den Antrag samt Beilagen zurückzustellen.

ABSCHNITT IV

Begünstigungen

§ 11. (1) Für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs bei dem im § 3 genannten Gericht und für die Tätigkeit des Bundesministeriums für Justiz sind keine Gebühren zu entrichten.

(2) Anspruchswerber, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz von der Pflicht zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten befreit.

Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse

§ 12. (1) Das Bundesministerium für Justiz kann den Arbeitgeber des Anspruchsgegners und erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis des Anspruchsgegners ersuchen.

(2) Das Ersuchen hat sich auf die für den Unterhaltsanspruch maßgebenden Tatsachen zu

beschränken. Die Ersuchten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

ABSCHNITT V
Schlußbestimmung

§ 13. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit der Abs. 2 nicht anderes bestimmt,

der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 12 ist hinsichtlich der Auskunftserteilung durch die Träger der Sozialversicherung der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist für einen im Inland lebenden Unterhaltsberechtigten schwierig oder ganz ausgeschlossen, wenn hiefür keine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Verfügung steht. Dies gilt besonders im Verhältnis zu den Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises. Das für Österreich seit 15. August 1969 in Kraft stehende Übereinkommen vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (im folgenden New Yorker Unterhaltsübereinkommen) erleichtert die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ganz wesentlich, steht jedoch für einige wichtige Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises (zB Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada) nicht in Geltung. Die eben erwähnten Staaten leisten auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nur dann Hilfe und anerkennen bzw. vollstrecken ausländische Unterhaltstitel nur dann, wenn in dem betreffenden ausländischen Staat (= Aufenthaltsstaat des Unterhaltsberechtigten) eine dem anglo-amerikanischen Recht entsprechende „im wesentlichen gleichartige“ gesetzliche Regelung besteht.

Lösung:

Der vorliegende Gesetzentwurf führt die für die Behandlung als „Staat, mit dem Gegenseitigkeit besteht,“ erforderliche „im wesentlichen gleichartige“ gesetzliche Regelung ein und ist sohin die Grundlage allfälliger förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen. Er stützt sich auf die jahrelangen Erfahrungen bei der Durchführung des New Yorker Unterhaltsübereinkommens und lehnt sich weitgehend an das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1986, BGBl. Nr. 377, zur Durchführung des New Yorker Unterhaltsübereinkommens an.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Auf dem von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Rechtsgebiet besteht keine Regelung im Rahmen der EG. Die Kompatibilität mit EG-Recht ist gegeben.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs können geringfügige finanzielle Belastungen des Bundes durch die Tragung von Übersetzungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe verbunden sein. Die zu erwartenden Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraums werden voraussichtlich höchstens 100 000 S jährlich betragen (Sachausgaben). Durch die durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu schaffenden Möglichkeiten wird es Unterhaltsberechtigten, die sich im Inland aufhalten, jedoch ermöglicht, ihre Unterhaltsansprüche in Staaten durchzusetzen, in denen es bisher nahezu ausgeschlossen war. Etwaigen jährlichen Mehrausgaben werden daher Einsparungen im Bereich der Unterhaltsbevorschussung und der Sozialhilfe gegenüberstehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland durch im Inland lebende Berechtigte bereitet dann besondere Schwierigkeiten, wenn zu den betreffenden Staaten keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen in Geltung stehen. Hier hat das Übereinkommen vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (im folgenden New Yorker Unterhaltsübereinkommen) Abhilfe geschaffen. Das Ziel des Übereinkommens ist — durch die Einrichtung von Übermittlungs- und Empfangsstellen — die Lösung der schwerwiegenden rechtlichen und praktischen Probleme, die mit der Verfolgung oder Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland verbunden sind. Einige wichtige Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises (zB Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada) haben das New Yorker Unterhaltsübereinkommen — vorwiegend aus verfassungsrechtlichen Gründen — jedoch nicht ratifiziert.

2. Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art für Unterhaltsberechtigte treten vor allem im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika auf. Da dort keine allgemeine Meldepflicht besteht und amerikanische Behörden wegen des Schutzes der Privatsphäre aus ihren Unterlagen an Privatpersonen grundsätzlich keine Auskünfte über personenbezogene Daten erteilen, gelingt den Berechtigten in vielen Fällen nicht einmal der erste Schritt, nämlich die Anschrift des Unterhaltpflichtigen zu ermitteln. Hat der Berechtigte die Anschrift des Unterhaltpflichtigen herausgefunden, so muß er von Österreich aus einen mit sprachlichen und anderen Erschwernissen belasteten Rechtsstreit in den Vereinigten Staaten von Amerika führen; mangels Gegenseitigkeit ist die Vollstreckung einer österreichischen Unterhaltsentscheidung ausgeschlossen. Ohne Vertretung durch einen amerikanischen Rechtsanwalt, dessen Honorar der zumeist mittellose Berechtigte wohl kaum bezahlen könnte, ist die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nahezu aussichtslos.

Die Hindernisse bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind zunächst innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika im Rechtsverkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten hervorgetre-

ten. Sie wurden innerstaatlich durch ein von den Bundesstaaten im wesentlichen einheitlich erlasses Gesetz über die gegenseitige Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act — URESA) gelöst. Nach diesem Gesetz kann der Unterhaltsberechtigte seinen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht (sogenannter „initiating court“) einreichen. Das Gericht prüft das Unterhaltsbegehren summarisch und leitet es an das zuständige Gericht des anderen Bundesstaates (sogenannter „responding court“) weiter, in dem der Aufenthalt des Unterhaltpflichtigen vermutet wird. Dort bemüht sich eine Behörde (meistens eine Staatsanwaltschaft) um die Ermittlung des Aufenthalts und des Vermögens des Unterhaltpflichtigen sowie um die Erlangung von Unterhaltszahlungen. Falls erforderlich, erwirkt diese Behörde eine gerichtliche Entscheidung gegen den Unterhaltpflichtigen. Wenn bereits eine Unterhaltsentscheidung des Gerichts eines anderen Bundesstaates vorliegt, so kann dieser Titel in einem einfachen Registrierungsverfahren nach dem URESA für vollstreckbar erklärt werden und wird damit einer im ersuchten Staat erlassenen Entscheidung gleichgestellt. Das Gesetz stellt außerdem sicher, daß sich die Aufenthaltsermittlung nicht nur auf den ersuchten Staat beschränkt und daß eine Abgabe des Verfahrens an ein Gericht eines anderen Bundesstaates möglich ist. Das Verfahren nach dem URESA ist für den Unterhaltsberechtigten kostenlos.

Nach der ursprünglichen Fassung des URESA fand das Gesetz nur zwischen US-Bundesstaaten Anwendung. In dem Bestreben, seine Anwendung auch im Verhältnis zu den benachbarten kanadischen Provinzen und weiteren Staaten zu ermöglichen, wurden in eine Neufassung des Gesetzes von 1968 (Revised Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act — RURESA) Vorschriften aufgenommen, die eine Zusammenarbeit nach dem Gesetz mit allen in- und ausländischen Staaten ermöglichen, in denen dieses Gesetz oder ein „im wesentlichen gleichartiges“ Gesetz in Kraft ist. Gegenwärtig haben folgende Staaten das RURESA umgesetzt: American Samoa, Arizona, Arkansas, Colorado, Delaware, Florida, Idaho, Illinois, Iowa, Kalifornien, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada,

1036 der Beilagen

7

New Hampshire, New Jersey, New Mexico, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, South Carolina, South Dakota, Vermont, Virginia, West Virginia, Wisconsin und Wyoming. In Alabama, Alaska, Connecticut, District of Columbia, Georgia, Guam, Hawaii, Indiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, Mississippi, New York, Puerto Rico, Tennessee, Texas, Utah, Virgin Islands und Washington ist noch die alte Fassung von 1958 (URESA) maßgebend; auch in diesen Staaten — ausgenommen Alabama, District of Columbia und Mississippi — ist jedoch durch eine vom RURESA unabhängige gesetzliche Regelung die Möglichkeit geschaffen worden, mit fremden Staaten zusammenzuarbeiten, in denen ein „im wesentlichen gleichartiges“ Gesetz in Geltung steht.

Auf Grund der Definition des URESA bzw. RURESA ist „Staat“ im Sinn dieses Gesetzes jeder Bundesstaat, jedes Territorium und jede Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika, der District of Columbia, der Commonwealth of Puerto Rico und jedes fremde Hoheitsgebiet, in dem dieses oder ein „im wesentlichen gleichartiges“ Gesetz in Geltung steht. Ist dies in einem fremden Staat der Fall, so hat der betreffende US-Bundesstaat sein dem URESA bzw. RURESA entsprechendes Gesetz anzuwenden; eine formelle Gegenseitigkeitserklärung, die jedoch nur deklaratorische Bedeutung hat, ist in einigen US-Bundesstaaten vorgesehen (zB Florida, Kalifornien, Michigan, Nevada und Texas).

3. In Kanada ist die Rechtslage der in den Vereinigten Staaten von Amerika ähnlich. So kann zB die kanadische Provinz Ontario einen ausländischen Staat auf Grund ihres „Reciprocal Enforcement of Maintenance Act“, Chapter 403 des „Revised Statute of Ontario 1970“ zu einem Staat erklären, mit dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

4. Das System der „im wesentlichen gleichartigen“ Gesetzgebung verbunden mit förmlichen Gegenseitigkeitserklärungen findet man aber auch in Australien, Gibraltar, Hongkong, Indien, Malta, Neuseeland, Singapur, Südafrika und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie ferner in Ghana, Kenia und Tansania. Der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs würde daher über den anglo-amerikanischen Rechtsbereich hinausreichen und im Verhältnis zu weiteren Staaten die Möglichkeit eröffnen, die Geltendmachung von Unterhalt zu erleichtern, was besonders im Verhältnis zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie zu Australien von Bedeutung sein könnte, weil dort österreichische Unterhaltsentscheidungen derzeit nicht vollstreckt werden können (der österreichisch-britische Vollstreckungsvertrag, BGBl. Nr. 224/1962, in der Fassung des Protokolls, BGBl. Nr. 453/1971, ist nur auf Entscheidungen „oberer Gerichte“ anzuwenden, sodaß bezirksgerichtliche

Entscheidungen über den Unterhalt nicht in dessen Anwendungsbereich fallen). Das bedeutet, daß im Rahmen eines Verfahrens nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen, dem Großbritannien und Australien angehören, stets eine neue Entscheidung geschaffen werden muß, was besonders in Australien sehr zeitaufwendig sein kann.

Die Schaffung einer „im wesentlichen gleichartigen“ Gesetzgebung hat den Vorteil, daß sich in den meisten Fällen der Abschluß einer völkerrechtlichen Vereinbarung erübrigert und ein solches Gesetz in flexibler Weise zu einer klaren Rechtslage, ähnlich wie bei einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, führt.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf wird die Rechtsgrundlage für Gegenseitigkeitserklärungen durch den Bundesminister für Justiz schaffen und die in Österreich geltenden Vorschriften über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom Ausland aus in der Weise ergänzen, daß man das österreichische Recht künftig als ein — etwa dem RURESA — „im wesentlichen gleichartiges“ Recht wird qualifizieren können. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen materiell-rechtlicher Natur; die Vorschriften des ABGB und des österreichischen internationalen Privatrechts bleiben unberührt.

Kontakte mit amerikanischen Stellen haben ergeben, daß der vorliegende Gesetzentwurf — trotz geringfügiger rechtlicher Unterschiede mit dem URESA bzw. RURESA — als „im wesentlichen gleichartiges“ Gesetz qualifiziert werden wird.

In ähnlicher Weise ist die Bundesrepublik Deutschland vorgegangen. Dort ist das dem vorliegenden Gesetzentwurf ähnliche Gesetz vom 19. Dezember 1986, dBGBl. I 1986, S 2563, zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) am 1. Jänner 1987 in Kraft getreten. Auf Grund des deutschen Gesetzes sind schon eine Reihe von Gegenseitigkeitserklärungen ergangen.

Auch mit Frankreich und Ungarn haben zahlreiche US-Bundesstaaten nach Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage die Gegenseitigkeit hergestellt.

Aus österreichischer Sicht besteht größtes Interesse daran, eine rechtliche Grundlage zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika zu schaffen, wenn der Unterhaltsberechtigte in Österreich lebt, der Unterhaltpflichtige jedoch in einem US-Bundesstaat. Umgekehrt wird die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von im Ausland lebenden Unterhaltsberechtigten auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs keine Schwierigkeiten mit sich bringen, weil Österreich bereits auf Jahrzehntelange Erfahrungen bei der Handhabung des New Yorker Unterhaltsübereinkommens zurückblicken

kann und über in diesem Bereich gut funktionierende Verfahrensmuster verfügt.

Schließlich ist auch zu erwähnen, daß die österreichischen Botschaften und Konsulate in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada die vorliegende Lösung für dringend geboten halten, um der derzeitigen unbefriedigenden Rechtslage auf Dauer abzuhelfen.

6. In der Regel wird sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfs mit dem des New Yorker Unterhaltsübereinkommens (und des Durchführungsgesetzes hiezu) nicht überschneiden, weil weder die Vereinigten Staaten von Amerika noch Kanada Vertragsstaat des New Yorker Unterhaltsübereinkommens sind. Sollte aber in Zukunft eine Gegenseitigkeitserklärung im Sinn des § 1 Abs. 3 hinsichtlich eines Vertragsstaats des New Yorker Unterhaltsübereinkommens erfolgen, so wird in einem Antrag nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen zweckmäßigerweise ergänzend auf die durch die Gegenseitigkeitserklärung geschaffene Rechtslage hinzuweisen sein (etwa auf die Möglichkeit der Vollstreckung eines Unterhaltsstitals auf Grund der nunmehr verbürgten Gegenseitigkeit), was Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 des New Yorker Unterhaltsübereinkommens ohne weiteres zulassen (vgl. dessen Art. 1 Abs. 2: „Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten des Rechtsschutzes treten ergänzend zu den Möglichkeiten, die nach innerstaatlichem oder internationalem Recht getroffen werden können; ...“). Es wäre aber auch denkbar, daß nur der durch diesen Gesetzentwurf vorgezeichnete Weg beschritten wird (ohne Berufung auf das New Yorker Unterhaltsübereinkommen).

7. Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

II. Besonderer Teil

Zum § 1:

Der Abs. 1 umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs und entspricht dem Art. 1 Abs. 1 des New Yorker Unterhaltsübereinkommens. Es werden sowohl alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Unterhaltsansprüche von Ehegatten, geschiedenen Ehegatten und Kindern — was der Regelfall sein wird — aber auch vertragliche Unterhaltsansprüche, die durch Urteil auferlegt werden, erfaßt. Der aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Begriff „der Gerichtsbarkeit eines Staates untersteht ...“ („jurisdiction“) ist so zu verstehen, daß nach dem Recht dieses Staates ein Gerichtsstand gegeben sein muß.

Für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs ist es gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit Anspruchswerber und Anspruchsgegner besitzen.

Unterhaltsansprüche können nach dem in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden; dadurch wird verdeutlicht, daß der Weg nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen nicht ausgeschlossen werden soll.

Der Abs. 1 entspricht dem § 2 lit. b des URESA bzw. RURESA, in dem festgelegt wird, daß alle Unterhaltsverpflichtungen erfaßt werden, die durch Gesetz oder durch Beschuß, Verfügung und Urteil eines Gerichtes auferlegt worden oder aufzuerlegen sind (also auch als „Nebenfolge“ eines „Verfahrens zur Auflösung der Ehe, eines Ehenichtigkeitsurteils oder einer gesetzlichen Trennung oder einer Klage auf Scheidung, Trennung, getrennten Unterhalt oder sonstwie ...“).

Neben den im Abs. 1 geregelten Anwendungsbereich tritt — ebenso wie nach dem URESA bzw. RURESA — das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Durch den Abs. 2 wird klargestellt, daß nicht nur natürliche Personen ihre Unterhaltsansprüche geltend machen können, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen. Hier kommen in erster Linie die Präsidenten der Oberlandesgerichte in Betracht, die entweder aus einer Unterhaltsbevorstzung auf den Bund übergangene Forderungen (§ 30 UVG) hereinzu bringen (§ 31 UVG) oder bei Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z 2 UVG im Sinn der §§ 28 und 29 UVG tätig zu werden haben. Aber auch Kostenersatzforderungen der Jugendwohlfahrtsträger in Fällen der vollen Erziehung eines Minderjährigen werden geltend gemacht werden können (§§ 33 und 34 des neuen JWG). Die allgemein gehaltene Fassung dieser Bestimmung ist notwendig, weil sich auch ausländische öffentliche Einrichtungen darauf stützen können müssen, wenn sie von ihnen bevorschußte Unterhaltsbeträge geltend machen wollen. Die einschlägige Bestimmung des URESA bzw. RURESA lautet etwa:

„Wenn ein Staat oder eine seiner öffentlichen Einrichtungen einem (individuellen) Unterhaltsgläubiger Unterhaltszahlungen erbringt, so hat er/sie dasselbe Recht auf Einleitung eines Verfahrens (nach diesem Gesetz), wie der (individuelle) Unterhaltsgläubiger, um den Rückersatz der erbrachten Unterhaltszahlungen und die Leistung des laufenden Unterhalts zu erwirken.“

Der Begriff „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung“ wurde der gemeinsamen deutschen Übersetzung des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens 1973 entnommen („public bodies“ bzw. „institutions publiques“ in den Art. 18 bis 20), das die Vollstreckung von bevorschußten Unterhaltsbeträgen ermöglicht.

Der Abs. 3 regelt die förmliche Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit und enthält diesbezüglich eine Verordnungsermächtigung zugun-

1036 der Beilagen

9

sten des Bundesministers für Justiz. Auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Informationen wird der Bundesminister für Justiz zu prüfen haben, ob in einem fremden Staat bzw. in einem Teilstaat oder in einer Provinz eines Bundesstaates (vgl. Abs. 5) eine dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechende gesetzliche Regelung in Geltung steht. Werden in dem betreffenden Staat (Teilstaat) österreichische Unterhaltstitel auch vollstreckt, so kommt der die Gegenseitigkeit feststellenden Verordnung des Bundesministers für Justiz auch die rechtliche Qualifikation einer „im Bundesgesetzbuch kundgemachten Regierungserklärung“ im Sinn des § 79 EO zu. In einem solchen Fall sind die einer Vollstreckung entgegenstehenden Versagungsgründe den §§ 80 und 81 EO zu entnehmen. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, daß die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, anhand der österreichischen Zuständigkeitsvorschriften zu prüfen ist (sogenannte österreichische Jurisdiktionsformel — § 80 Z 1 EO). So könnte etwa eine am Aktivgerichtsstand (forum actoris) des volljährigen Klägers bzw. Antragstellers ergangene ausländische Unterhaltsentscheidung in Österreich nicht vollstreckt werden, weil Österreich den Klägergerichtsstand nicht kennt; wohl aber könnte eine am gewöhnlichen Aufenthalt des minderjährigen Unterhaltsberechtigten ergangene Entscheidung vollstreckt werden, sofern die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes bei spiegelbildlicher Anwendung des § 110 JN zu bejahen ist.

Die förmliche Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit kann sich gegebenenfalls auch auf bestimmte Unterhaltsansprüche oder bestimmte Arten von Unterhaltstiteln beschränken.

Die im Abs. 4 genannten Unterhaltsentscheidungen, die in einem einseitigen Verfahren ohne Anhörung des Unterhaltpflichtigen vorläufig ergehen, sind etwa den Rechtsordnungen einzelner kanadischer Provinzen bekannt (zB „provisional maintenance order“ nach Section 5 des „Reciprocal Enforcement of Maintenance Orders Act of Manitoba“). Diese Entscheidungen können nicht vollstreckt werden, da sie — wie bereits ihre Bezeichnung erkennen läßt — keine Bestandskraft haben und vielmehr noch einer Ergänzung durch das ersuchte Gericht bedürfen. Eine Vollstreckung auf Grund solcher Entscheidungen kommt sohin nicht in Betracht, da die notwendige umfassende inhaltliche Überprüfung dieser ausländischen Entscheidungen im Exekutionsverfahren (§§ 80 und 81 EO) nicht möglich ist. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher für solche Entscheidungen das Erkenntnisverfahren vor, da die vom ausländischen Gericht getroffene vorläufige Entscheidung einer umfassenden Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bedarf. Eine „provisional maintenance order“ soll daher wie ein vom Unterhaltsberechtig-

ten gestellter, mit einer Stellungnahme des ausländischen Gerichtes versehener und von ihm übermittelter Antrag auf Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs behandelt werden. Zur Klarstellung wird ausdrücklich gesagt, daß der § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs entsprechend anzuwenden ist. Sofern eine vergleichsweise Regelung nicht gelingt, gelten für das sich daran anschließende gerichtliche Verfahren die allgemeinen Regeln (insbesondere wird die „provisional maintenance order“ durch das Gericht weder ausdrücklich zu bestätigen noch abzuändern sein).

Im Abs. 5 wird klargestellt, daß mit „Staat“ auch Teilstaaten und Provinzen von Bundesstaaten gemeint sind, wenn sie die in diesem Gesetzentwurf geregelten Angelegenheiten zu besorgen haben. Dies wird Gegenseitigkeitserklärungen im Verhältnis zu einzelnen US-Bundesstaaten und kanadischen Provinzen ermöglichen.

Zum § 2:

Die Zusammenarbeit der in- und ausländischen Gerichte und Behörden soll in Österreich über das Bundesministerium für Justiz erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenarbeit enthalten die §§ 3 bis 10 des Gesetzentwurfs, die sich weitgehend an das New Yorker Unterhaltsübereinkommen und das dazu erlassene Durchführungsgesetz anlehnen.

Das Bundesministerium für Justiz als Empfangs- und Übermittlungsstelle verkehrt mit den zuständigen ausländischen Stellen, also insbesondere mit den in den einzelnen US-Bundesstaaten und kanadischen Provinzen bestimmten Behörden, unmittelbar. Dadurch soll aber die Möglichkeit, im Einzelfall den diplomatischen oder konsularischen Weg zu wählen, nicht ausgeschlossen werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Bereich auf Grund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit im Rahmen des New Yorker Unterhaltsübereinkommens (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes) bereits wertvolle praktische Erfahrungen sammeln können.

Zum § 3:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind — wie schon nach § 2 des Durchführungsgesetzes zum New Yorker Unterhaltsübereinkommen — die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgerichte zur Entgegennahme des Antrags zuständig. Diese Regelung hat sich seit Jahren bewährt und ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Gerichte auch nach § 434 Abs. 2 ZPO zur Aufnahme von Klagen zu Protokoll und zu deren Weiterleitung berufen sind.

Da zumeist Unterhaltsansprüche Minderjähriger geltend gemacht werden, wird in der Regel das zuständige Vormundschafts- oder Pflegschaftsge-

richt bei der Aufnahme des Antrags nach dem vorliegenden Gesetzentwurf tätig werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß der Anspruchswerber sich im Inland aufhalten muß; der Aufenthalt seines gesetzlichen Vertreters allein genügt nicht. Diese Regelung deckt sich mit Art. 1 Abs. 1 des New Yorker Unterhaltsübereinkommens.

Da häufig der Jugendwohlfahrtsträger als Vormund oder Sachwalter einschreiten wird (§§ 211 und 212 ABGB nF), ist dem gewöhnlichen Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters der „Sitz“ gleichgestellt worden.

Zum § 4:

Diese Bestimmung regelt den notwendigen Inhalt des Antrags und stimmt weitgehend mit dem Art. 3 Abs. 4 des New Yorker Unterhaltsübereinkommens sowie dem § 3 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes hiezu überein. Im Regelfall werden die im Abs. 1 geforderten Angaben über den Anspruchswerber, den Anspruchsgegner und den Grund des Antrags ausreichen, um den Unterhaltsanspruch schlüssig darzulegen und gegebenenfalls den Aufenthalt des Unterhaltpflichtigen zu ermitteln.

Da die Anforderungen an den Inhalt des Antrages im URESA bzw. RURESA in einzelnen US-Bundesstaaten und erst recht in anderen ausländischen Staaten, in denen ein „im wesentlichen gleichartiges“ Gesetz in Geltung steht, verschieden sind und sich künftig auch ändern können, soll im übrigen durch die weite Fassung des Abs. 2 erreicht werden, daß alles vorgelegt und mitgeteilt wird, was dem Verfahren im ersuchten Staat dienlich sein kann. So ist zB in den US-Bundesstaaten auch die Angabe der Sozialversicherungsnummer des Unterhaltpflichtigen sehr hilfreich. Informationen zu den notwendigen Angaben werden vom Bundesministerium für Justiz gesammelt und den Gerichten im Bedarfsfall mitgeteilt werden.

Der § 11 lit. a des URESA umschreibt den Inhalt des Antrags wie folgt:

„Das Gesuch ist eidlich zu bestätigen und muß den Namen und, soweit dem Unterhaltsberechtigten bekannt, die Anschrift und die Verhältnisse des Unterhaltpflichtigen angeben, ferner die Personen, für die Unterhalt verlangt wird, und alle sonstigen einschlägigen Informationen. Der Unterhaltsberechtigte kann alle Informationen in das Gesuch einfügen oder ihm beifügen, die dazu dienen können, den Unterhaltpflichtigen aufzufinden und ihn zu identifizieren, einschließlich eines Lichtbildes des Unterhaltpflichtigen, einer Beschreibung etwaiger Unterscheidungsmerkmale an dessen Person, weiterer oder sonstiger Namen, unter denen er bekannt war oder ist, des Namens seines Arbeitge-

bers, seiner Fingerabdrücke und seiner Sozialversicherungsnummer.“

Die in der eben genannten Bestimmung geforderte grundsätzliche Beeidigung ist dem österreichischen Recht in solchen Fällen fremd. Nach den vorliegenden Informationen ist es aber für die Gegenseitigkeit eine unerlässliche, aber auch ausreichende Voraussetzung, daß die Richtigkeit der Angaben vom Antragsteller oder von dessen gesetzlichen Vertreter in förmlicher Weise besonders bekräftigt wird.

Der Anschluß eines behördlichen Zeugnisses über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Anspruchswerbers im Sinn des Art. VII § 2 des Verfahrenshilfegesetzes, BGBl. Nr. 569/1973, wenn für das ausländische Verfahren die Verfahrenshilfe oder eine ihr entsprechende Begünstigung angestrebt wird, ist nicht erforderlich, weil nach dem URESA bzw. RURESA die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs — ohne einen solchen Nachweis — ohnedies immer kostenfrei ist. Ähnliches gilt auch für Kanada.

Auch der Anschluß einer Vollmacht (analog § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) scheint entbehrlich zu sein, weil sowohl die auf Grund des URESA bzw. RURESA tätig werdenden Behörden als auch die kanadischen Behörden ihre Befugnisse zum Tätigwerden unmittelbar aus den einschlägigen Gesetzen ableiten und keiner besonderen Vollmacht des Anspruchswerbers bedürfen.

Sollte sich in Zukunft einmal (bei anderen Staaten als Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika) die Notwendigkeit des Anschlusses eines Verfahrenshilfezeugnisses oder einer Vollmacht ergeben, so könnte einem solchen Wunsch jederzeit entsprochen werden (vgl. die weite Fassung des Abs. 2).

Dem in deutscher Sprache abgefaßten Antrag und seinen Beilagen müssen Übersetzungen in die Amtssprache bzw. in eine der Amtssprachen des zu ersuchenden Staates beigefügt werden, die von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher beglaubigt sein müssen (Abs. 3). Die Beifügung solcher Übersetzungen entspricht nicht nur den allgemeinen Gepflogenheiten im internationalen Rechtsverkehr, sondern ist auch aus praktischen Erwägungen erforderlich, da die zuständigen ausländischen Behörden eine Bearbeitung nur vornehmen werden, wenn dem Antrag und seinen Beilagen Übersetzungen beigefügt sind.

Zum § 5:

Da auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Antrag und die Beilagen mit beglaubigten Übersetzungen zu versehen sind, ist auch eine Regelung über die Kostentragung erforderlich, weil es mit dem Ziel und Zweck des Gesetzesvorhabens nicht vereinbar wäre, die manchmal nicht unerheb-

1036 der Beilagen

11

lichen Übersetzungskosten dem zumeist mittellosen Anspruchswerber aufzubürden. Die Praxis bei der Anwendung des New Yorker Unterhaltsübereinkommens hat nämlich gezeigt, daß ohne eine ausdrückliche Regelung zahlreiche Bezirksgerichte eine Übersetzung des Antrags und der Beilagen in eine fremde Sprache im Rahmen der Verfahrenshilfe deshalb abgelehnt haben, weil die Verfahrenshilfe nur für ein inländisches Verfahren, nicht aber für ein im Ausland durchzuführendes Verfahren bewilligt werden könne. Dies war auch der Grund für eine Novellierung des Durchführungsgesetzes (vgl. § 4 des novellierten Durchführungsgesetzes zum New Yorker Unterhaltsübereinkommen, BGBl. Nr. 377/1986).

Da sich diese Regelung in der Praxis bewährt hat, wird nunmehr im Abs. 1 ebenfalls vorgeschlagen, daß bei einem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung derselben (§§ 63 ff. ZPO) die Verfahrenshilfe durch das nach § 3 des Gesetzentwurfs tätig werdende Bezirksgericht bewilligt wird, das sodann die Übersetzungen im Rahmen der bewilligten Verfahrenshilfe herstellen läßt (Abs. 3). Der Anspruchswerber ist im Hinblick auf den § 64 Abs. 1 lit. c ZPO von der Tragung der Dolmetschergebühren einstweilig befreit. Zwecks Verfahrensbeschleunigung wird im Abs. 2 vorgesehen, daß der Beschuß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe dem Anspruchsgegner nicht zuzustellen ist und von diesem durch Rekurs auch nicht angefochten werden kann. Diese Regelung stellt einen Vorrang auf die geplante Neuregelung des Verfahrens außer Streitsachen dar.

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vor, so hat der Anspruchswerber die Übersetzungen — auf seine Kosten — beizubringen. Fehlen die erforderlichen Übersetzungen, so ist die Weiterleitung des Antrags nicht möglich (vgl. § 6 und § 8 Abs. 2).

Zum § 6:

Das nach § 3 des Gesetzentwurfs zuständige Bezirksgericht hat den Antrag zur Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs im Ausland einer ersten Prüfung zu unterziehen (Abs. 1). Im Rahmen dieser Prüfung ist auch festzustellen, ob allfälligen besonderen Anforderungen des zu ersuchenden Staates an die Form oder den Inhalt des Antrags entsprochen worden ist. Hierbei handelt es sich etwa um das im anglo-amerikanischen Rechtskreis übliche „Affidavit“ (= beschworene Erklärung). Auf derartige besondere Erfordernisse wird das Bundesministerium für Justiz auf Grund seiner praktischen Erfahrungen hinweisen. Auf Grund der Praxis wird sich auch erweisen, ob eine Zusammenarbeit mit bestimmten Staaten durch die Verwendung von Formularen erleichtert werden kann.

Eine Übertragung der Pflicht zur Prüfung des Antrags und der Beilagen auf das tätig werdende Bezirksgericht ist erforderlich, weil auch das URESA bzw. RURESA die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch ein Gericht vorsieht (§ 14 dieses Gesetzes) und infolgedessen die Gegenseitigkeit ohne Einschaltung der österreichischen Gerichte nicht gewährleistet wäre; eine Überprüfung allein durch das Bundesministerium für Justiz (als Empfangs- und Übermittlungsstelle) wäre für die Gegenseitigkeit wohl nicht ausreichend.

Die Prüfungspflicht des nach § 3 des Gesetzentwurfs tätig werdenden Bezirksgerichts geht über eine rein formale Prüfung hinaus; das Gericht hat nämlich auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechtes — unter Ausschluß der Normen des internationalen Privatrechts — zu prüfen, ob auf Grund der im Antrag und seinen Beilagen vorgebrachten Umstände den Anspruchsgegner eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Anspruchswerber trifft, sodaß das entsprechende Verfahren (im ersuchten Staat) eingeleitet werden sollte (Abs. 2). Eine Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Unterhaltsbegehrens oder ergänzende Erhebungen durch das Bezirksgericht sind aber nicht erforderlich. Diese Regelung berücksichtigt den § 14 des URESA bzw. RURESA, der unter anderem bestimmt, daß der „initiating court“ bei schlüssiger Darlegung des Unterhaltsanspruchs und der Zuständigkeit des Gerichts des zu ersuchenden Staates eine entsprechende Bescheinigung ausstellt; der amerikanische Richter hat dabei den bei ihm eingereichten Antrag nur nach seinem eigenen Recht zu prüfen.

Diese vereinfachte Prüfung ist eine bloße Vorprüfung und dient der beschleunigten Einleitung des Verfahrens. Eine bloße Mutwilligkeitsprüfung, wie sie Art. 4 Abs. 1 des New Yorker Unterhaltsübereinkommens vorsieht, würde den Gegenseitigkeitsvoraussetzungen nicht gerecht werden.

Einem Anspruchswerber, der sich bei der Anwendung ausländischen Rechtes mehr erhofft, bleibt es unbenommen, vor den zuständigen ausländischen Gerichten Klage zu erheben. Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffene zusätzliche vereinfachte Möglichkeit hat er aber aus den aufgezeigten Zweckmäßigkeitsgründen nur, wenn sein Anspruch auch nach österreichischem Recht besteht. Diese inhaltliche (summarische) Prüfung — im Gegensatz zu der im § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen förmlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Justiz — ist aus Gründen der Gegenseitigkeit vom Richter vorzunehmen.

Die im Abs. 2 vorgesehene Bestätigung sollte das Gericht in knapper, formularmäßiger Form erteilen und sich gegebenenfalls auf die schlichte Feststellung beschränken, daß die Erfolgsaussicht nach den vorliegenden Angaben bejaht werden könne. Diese Bestätigung hat das Gericht in die Sprache des zu

ersuchenden Staates übersetzen zu lassen. Die von amerikanischen Gerichten ausgestellte Bescheinigung lautet etwa folgendermaßen:

„Nach Auffassung des unterfertigenden Richters werden im Antrag und den beigeschlossenen Unterlagen Umstände dargetan, aus denen geschlossen werden kann, daß den Anspruchsgegner eine Verpflichtung zum Unterhalt des Anspruchswerbers trifft und der Antrag dem gesetzlichen Verfahren unterzogen werden sollte“.

Nach Abs. 3 kann das Gericht wegen fehlender Erfolgsaussichten die Weiterleitung des Antrags mit Beschuß ablehnen. Dieser ist mit Rekurs nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen anfechtbar.

Zum § 7:

Nach Teil IV des URESA bzw. RURESAs hat der Unterhaltsberechtigte, der in einem an dem URESA- bzw. RURESAsystem teilnehmenden Staat bereits einen Unterhaltstitel erwirkt hat, die Möglichkeit, diesen bei einem Gericht des zu ersuchenden Staates registrieren zu lassen. Von der Registrierung und dem Inhalt der registrierten Entscheidung unterrichtet das ersuchte Gericht den Unterhaltpflichtigen und die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese leitet die Vollstreckung in die Wege. Durch die Registrierung erlangt der Unterhaltstitel dieselbe Wirkung wie eine von einem Gericht des ersuchten Staates erlassene Entscheidung. Der Unterhaltpflichtige kann gegen die Registrierung nur innerhalb einer bestimmten Frist (zumeist 20 Tage nach Mitteilung) Einwendungen erheben.

Diese Möglichkeit besteht zusätzlich zu einem allgemeinen Antrag auf Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (§ 35 des URESA bzw. RURESAs).

Der im URESA bzw. RURESAs verwendete Begriff „support order“ wird von Lehre und Rechtsprechung sehr extensiv interpretiert und umfaßt auch vollstreckbare Schuldtitel, die im ersuchenden Staat gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt sind, sodaß auch die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche und vor/von Jugendwohlfahrtsträgern geschlossenen Vergleichen und Unterhaltsvereinbarungen möglich sein wird (§ 214 Abs. 2 ABGB nF). Eine weite Fassung dieser Bestimmung ist daher zweckmäßig.

Die gegenständliche Bestimmung ermöglicht es deshalb dem Unterhaltsberechtigten, einen Antrag auf Registrierung (Vollstreckung) zu stellen. Für die Abfassung des Antrags gelten die §§ 3 bis 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs sinngemäß. Eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des vorgelegten inländischen Unterhaltstitels im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussicht (§ 6 Abs. 2) findet jedoch nicht statt. Auf jeden Fall ist dem Antrag auch eine mit der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung

versehene Ausfertigung des Unterhaltstitels beizugeben.

Die Aufnahme des Begriffs „Registrierung“ in den Gesetzeswortlaut wird deshalb für zweckmäßig gehalten, weil dadurch besonders für US-Bundesstaaten klargestellt wird, welche Absicht der Antrag verfolgt.

Zum § 8:

Die im Abs. 1 vorgesehene unmittelbare Vorlage des Antrags samt Unterlagen und Übersetzungen an das Bundesministerium für Justiz dient der Beschleunigung des Verfahrens und hat sich in der Praxis (beim New Yorker Unterhaltsübereinkommen) bestens bewährt. Vom Antrag und seinen Beilagen sind deshalb je drei beglaubigte Abschriften anzuschließen, weil die US-Bundesstaaten den Antrag und seine Beilagen in dreifacher Ausfertigung verlangen; das Original samt zwei Abschriften wird sohin weiterzuleiten sein; eine Abschrift verbleibt beim Bundesministerium für Justiz, damit dieses auf Grund seiner Aktenlage jederzeit ergänzende Auskünfte über die Angelegenheit erteilen kann.

Das Bundesministerium für Justiz hat nach Abs. 2 zu prüfen, ob der Antrag den förmlichen Anforderungen des einzuleitenden ausländischen Verfahrens genügt. Es wird auf Grund seiner unmittelbaren Zusammenarbeit mit den ausländischen Stellen und seiner praktischen Erfahrung bei der Handhabung des New Yorker Unterhaltsübereinkommens sowie des gegenständlichen Gesetzentwurfs alle nötigen Informationen betreffend besondere Förmlichkeiten besitzen, die für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem URESA bzw. RURESAs im jeweiligen US-Bundesstaat oder nach einem anderen ähnlichen ausländischen Gesetz zB in einer kanadischen Provinz erforderlich sind. Dem Bundesministerium für Justiz wird von den amerikanischen Stellen regelmäßig das entsprechende Informationsmaterial zur Verfügung gestellt (etwa der „National Roster and Interstate Referral Guide“).

Die Prüfung durch das Bundesministerium für Justiz beschränkt sich auf verfahrensrechtliche Fragen; bezüglich der Erfolgsaussicht ist das Bundesministerium für Justiz an die gerichtliche Bestätigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gebunden.

Erachtet das Bundesministerium für Justiz den Antrag und dessen Unterlagen für formgerecht, so leitet es diese in dreifacher Ausfertigung samt einer Übersetzung des hier vorgeschlagenen Gesetzes an die zuständige ausländische Stelle weiter. Die Übersendung des Textes der „im wesentlichen gleichartigen“ gesetzlichen Regelung ist im § 14 Satz 1 des URESA bzw. RURESAs nämlich vorgesehen.

1036 der Beilagen

13

Der Abs. 3 wird es dem Bundesministerium für Justiz ermöglichen, den Anspruchswerber über den Fortgang der Angelegenheit im ersuchten Staat zu unterrichten. Gibt die zuständige ausländische Stelle die notwendigen Informationen innerhalb im internationalen Rechtsverkehr angemessener Frist nicht von sich aus, so wird das Bundesministerium für Justiz die Angelegenheit bei der ausländischen Stelle zu urgieren haben.

Zum § 9:

Hinsichtlich des Inhalts des aus dem Ausland einlangenden Antrags wird im Abs. 1 auf die Mindestfordernisse des § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen. Dies ist zweckmäßig, weil die ausländische zuständige Stelle soweit wie möglich dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen können soll, welche Anforderungen österreichischerseits an einen Antrag gestellt werden. Die Einrichtung der Vollmacht für das Bundesministerium für Justiz ist aus dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen (vgl. dessen Art. 3 Abs. 3) übernommen worden. Sie ist auch im Europäischen Sorgerechtübereinkommen, BGBl. Nr. 321/1985, und im Haager Kindesführungsübereinkommen, BGBl. Nr. 512/1988, vorgesehen. Welche Veranlassungen das Bundesministerium für Justiz auf Grund der Bevollmächtigung im Detail zu treffen hat, ist dem § 10 des Gesetzesvorhabens zu entnehmen.

Wie im internationalen Rechtsverkehr üblich, sind die Anträge samt Beilagen grundsätzlich entweder in der Sprache der ersuchten Behörde abzufassen oder mit einer entsprechenden Übersetzung zu verstehen. Dies gilt auch für aus dem Ausland einlangende Anträge, die mit Übersetzungen in die deutsche Sprache verstehen sein müssen.

Der Abs. 2 beschreibt allgemein die Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz bei einlangenden Anträgen. Ebenso wie dies im Art. 6 Abs. 1 des New Yorker Unterhaltsübereinkommens für die Empfangsstelle vorgesehen ist, soll das Bundesministerium für Justiz alle geeigneten Schritte unternehmen bzw. alles veranlassen, um für den Unterhaltsberechtigten die Leistung des Unterhalts durchzusetzen. Hiezu gehört insbesondere eine Regelung des Unterhaltsanspruchs durch Vergleich oder durch Anerkenntnis und, falls erforderlich, durch Einbringung einer Unterhaltsklage bzw., falls ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt, durch Einleitung exekutiver Maßnahmen. Die näheren Details enthält der § 10 des Gesetzentwurfs. Dabei hat das Bundesministerium für Justiz auf die Interessen und den Willen des Unterhaltsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in Form der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zum § 10:

Diese Bestimmung folgt dem § 6 des Durchführungsgesetzes zum New Yorker Unterhaltsübereinkommen.

Im Abs. 1 wird bestimmt, daß das Bundesministerium für Justiz den Antrag dem Vorsteher des Gerichtes zu übersenden hat, bei dem der Anspruch geltend zu machen bzw. von dem die Exekution zu bewilligen ist. Bei Schaffung eines österreichischen Unterhaltstitels ist also der Vorsteher des örtlich zuständigen Bezirksgerichts zu befassen; ist in Österreich auf Grund eines ausländischen Unterhaltstitels die Vollstreckung möglich, so wird der Präsident des örtlich zuständigen Gerichtshofs I. Instanz (§ 82 EO) befaßt.

Ist ein österreichischer Unterhaltstitel zu schaffen (Abs. 2), so wird zunächst eine gütliche Einigung durch Vergleich zu versuchen sein. In Zweifelsfällen wird sich die Schließung eines bedingten Vergleichs anbieten, es sei denn, daß das Vergleichsanbot des Anspruchsgegners weitgehend mit dem Begehr des Anspruchswerbers übereinstimmt. Im Einzelfall kann auch eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Justiz — vor Schließung eines Vergleichs — zweckmäßig sein.

Bei Scheitern eines Vergleichsversuchs hat der zuständige Richter entweder die Verfahrenshilfe zu bewilligen (sofern ein entsprechender Antrag vorliegt und auch sonst die Voraussetzungen nach den §§ 63 ff. ZPO gegeben sind) und die Beigabe eines Rechtsanwalts nach § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO zu beschließen, oder, falls die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen, einen ex-offo-Rechtsanwalt zu bestellen. Mit der Bestellung des Rechtsanwalts endet klarerweise die Vertretungsbefugnis des Richteramtsanwalters usw., der ja nur zwecks Erreichen einer vergleichsweisen Regelung beigegeben wurde. Der bestellte Rechtsanwalt bedarf keiner Vollmacht (für den Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe ergibt sich dies bereits aus § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO); überdies ist der bestellte Rechtsanwalt zu allen im § 31 ZPO angeführten Prozeßhandlungen ermächtigt. Dies bedeutet, daß auch der Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe entgegen der Einschränkung nach § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder zur Schließung eines Vergleichs ohne Zustimmung des Anspruchswerbers befugt ist.

Die Erwägungen, die es als angezeigt erscheinen lassen, einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des weiteren Verfahrens zu betrauen, sind dieselben, wie in Verfahren nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen: Falls der Anspruchsgegner nicht freiwillig zur Unterhaltszahlung bereit ist, werden sich im weiteren — sei es in einem streitigen oder in einem außerstreitigen — Verfahren einem Vertreter des Anspruchswerbers Aufgaben stellen, die insbesondere wegen der in Fällen mit

internationalem Charakter auftretenden rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten zweckmäßigerweise in die Hände eines Rechtsanwalts gelegt werden. Der Rechtsanwalt wird die Interessen des Anspruchswerbers nicht nur im Verfahren erster Instanz, sondern auch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren (Anwaltszwang) und erforderlichenfalls auch im Exekutionsverfahren zu vertreten haben. Im Verfahren kommen nicht nur die entsprechenden inländischen Vorschriften zur Anwendung, sondern allenfalls auch die Bestimmungen ausländischen Rechtes, wenn auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts auf ausländisches materielles Recht verwiesen wird. Schließlich ist auch zu bedenken, daß es im Rahmen eines „Distanzprozesses“ in der Regel notwendig sein wird, Kontakte mit ausländischen Stellen — im Weg des Bundesministeriums für Justiz — aufzunehmen, wofür ein Rechtsanwalt bessere Möglichkeiten hat als ein Richteramtsanwärter, ein Rechtspraktikant oder ein Gerichtsbediensteter.

Der Unterhaltsanspruch wird in der Regel durch Klage im streitigen Verfahren geltend zu machen sein. Ein ex-offo-Rechtsanwalt ist berechtigt, vor Klageeinbringung einen angemessenen Kostenvorschuß zu verlangen (vgl. letzter Satz des Abs. 2). Nur in den Fällen, in denen der Unterhalt eines minderjährigen österreichischen Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland geltend gemacht wird (und sohin die österreichische Pflegeschaftsgerichtsbarkeit nach § 110 Abs. 1 Z 1 JN gegeben ist), wird der Unterhaltsanspruch im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sein.

Hinsichtlich des anzuwendenden materiellen Rechtes sind die Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts bzw. einschlägiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts maßgebend. Dabei wird besonders im Verhältnis zu US-Bundesstaaten die Verknüpfung von Jurisdiktion (Zuständigkeit) und anzuwendendem materiellen Recht („substantive law“) nach der dortigen Rechtsordnung zu beachten sein. Dies bedeutet, daß ein amerikanisches Gericht, das seine Jurisdiktion bejaht, auch sein eigenes Recht anwendet. Folgerichtig wird — aus amerikanischer Sicht — von einem (zuständigen) ausländischen Gericht auch nicht erwartet, daß dieses ein anderes als sein eigenes materielles Recht anwendet, auch wenn das fremde internationale Privatrecht auf amerikanisches Recht verweist (sog. „versteckte Rückverweisung“). Verweist also das österreichische internationale Privatrecht auf eine solche Rechtsordnung, so ist eine derartige „versteckte Rückverweisung“ nach § 5 IPR-Gesetz zu beachten.

Die Bestellung des Rechtsanwalts gilt nicht nur für das Titelverfahren, sondern auch für allfällige Exekutionsverfahren; hiebei ist zu beachten, daß die ansonst vorgesehene Einjahresfrist für die Einleitung des Exekutionsverfahrens nicht gilt (§ 64

Abs. 1 ZPO), weil diese zeitliche Beschränkung dem Ziel und Zweck des Gesetzesvorhabens zuwiderlaufen würde. Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist das Bundesministerium für Justiz (und sohin auch der in seiner Vertretung tätig werdende Rechtsanwalt) nämlich verpflichtet, alle geeigneten Schritte zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu unternehmen.

Der zum Vertreter des Anspruchswerbers bestellte Rechtsanwalt ist auch zur Entgegennahme der Unterhaltszahlungen (seitens des Unterhaltspflichtigen oder seitens des Drittshuldners im Rahmen einer Gehaltsexekution) ermächtigt (vgl. § 6 Abs. 3 des novellierten Durchführungsgesetzes zum New Yorker Unterhaltsübereinkommen). Der Rechtsanwalt hat die vereinnahmten Unterhaltsgelder unter Beachtung allfälliger devisenrechtlicher Vorschriften an den Anspruchswerber zu überweisen, wobei die gerichtlich bestimmten Kosten sowie die von den Banken verrechneten Überweisungs- spesen in Abzug zu bringen sind. Der zur Verfahrenshilfe bestellte Rechtsanwalt hat an die von ihm vertretene Partei keinen Honoraranspruch und darf sich daher nur insoweit etwas einbehalten, als dem von ihm vertretenen Anspruchwerber Kostenersatz zugesprochen worden und die eingegangene Zahlung auf diesen Kostenersatzanspruch anzurechnen ist. In Fällen der Verfahrenshilfe geht die übereinstimmende Praxis der österreichischen Rechtsanwaltskammern im Rahmen des New Yorker Unterhaltsübereinkommens überdies dahin, daß den Rechtsanwälten — sozialen Erwägungen Rechnung tragend — empfohlen wird, von den jeweiligen Zahlungseingängen nur einen Teil für Kosten einzubehalten und jeweils einen angemessenen Betrag an den Anspruchswerber zu überweisen.

Diese bewährte Praxis soll im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens beibehalten werden, zumal die Entgegennahme und Weiterleitung der Zahlungen durch den Rechtsanwalt vor allem aus Zweckmäßigskeitsgründen geboten erscheint; bei unmittelbarer Zahlung durch den Unterhaltspflichtigen oder Drittshuldet hätte der Rechtsanwalt keinen ausreichenden Überblick über die geleisteten Unterhaltszahlungen und die Höhe des Unterhaltsrückstands; dieser müßte vielmehr im Korrespondenzweg zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der ausländischen zuständigen Stelle in Erfahrung gebracht werden.

Im Abs. 3 wird die Vorgangsweise in den Fällen festgelegt, in denen ein vollstreckbarer Unterhaltsstitel vorhanden ist und dieser in Österreich vollstreckt werden kann. Dies kann sowohl ein bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschaffener österreichischer Unterhaltsstitel sein, als auch — was der Regelfall sein wird — ein ausländischer Unterhaltsstitel. Im erstgenannten Fall kann die Bestellung eines Rechtsanwalts im Sinn des Abs. 2 entbehrlich sein, wenn bereits ein österreichischer Rechtsanwalt als Vertreter des Anspruchswerbers vorhanden ist

(wenn etwa ein Rechtsanwalt im Verfahren nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle seinerzeit bestellt, nach Abschluß des Verfahrens aber nicht enthoben worden ist). Im Regelfall wird durch die Gegenseitigkeitserklärung im Sinn des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes verbürgt, daß österreichische Unterhaltsstitel im betreffenden ausländischen Staat vollstreckt (registriert) werden. So werden etwa Unterhaltsstitel aus Staaten, die an dem URESA- bzw. RURESA-System teilnehmen, in den entsprechenden US-Bundesstaaten im vereinfachten Verfahren durch eine bloße Registrierung innerstaatlichen Unterhaltsstiteln gleichgestellt und vollstreckt (in Zukunft also auch österreichische Unterhaltsstitel). Eine Verordnung des Bundesministers für Justiz im Sinn des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird sohin die Grundlage für eine Vollstreckung ausländischer Titel aus solchen Staaten sein (§ 79 EO).

In diesem Fall ist das entsprechende Exekutionsverfahren (Fahrniisexekution, Gehaltsexekution — allenfalls nach § 294 a EO) in die Wege zu leiten. Den Anspruch aufhebende oder hemmende Tatsachen können vom Anspruchsgegner mit einer Oppositionsklage nach § 35 EO geltend gemacht werden.

Im Abs. 4 wird dem Vorsteher des Gerichtes die Pflicht auferlegt, dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen und den Stand des Verfahrens zu berichten (und zwar wie beim Durchführungsgesetz zum New Yorker Unterhaltsübereinkommen unmittelbar).

Bei Bedarf hat das Bundesministerium für Justiz auch die Möglichkeit, den Verfahrensstand unmittelbar bei dem für den Anspruchswert bestellten Rechtsanwalt in Erfahrung zu bringen. Dies kommt besonders bei einer Gehaltsexekution in Betracht, weil sich das Ergebnis der bewilligten Exekution (Eingang von Zahlungen durch den Drittschuldner) nicht aus den Gerichtsakten entnehmen läßt. Diese Regelung hat sich in Verfahren nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen in der Praxis bewährt. Der zur Vertretung bestellte Rechtsanwalt ist an Aufträge des Bundesministeriums für Justiz bzw. des Vorstehers des Gerichtes gebunden. Dies ergibt sich aus der Bevollmächtigung des Bundesministeriums für Justiz durch den Anspruchswert in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs. Daraus folgt auch, daß ein allfälliger Schriftverkehr im Weg des Bundesministeriums für Justiz zu führen ist. Auch aus praktischen Erwägungen (Sprachschwierigkeiten, Säumigkeit des Anspruchswertes bei der Beantwortung von Anfragen eines ausländischen Rechtsanwalts) ist es angezeigt, das Bundesministerium für Justiz einzubinden, da dieses durch seine Kontakte mit der übersendenden ausländischen Behörde meist rascher zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen beitragen kann. Oft wird es der übersendenden ausländischen Stelle auch viel eher gelingen, einen

Kontakt zum Anspruchswert herzustellen, als dem österreichischen Rechtsanwalt.

Daß der österreichische Rechtsanwalt den Kontakt mit dem Anspruchswert bzw. der übersendenden ausländischen Behörde nicht aufzunehmen verpflichtet ist, sondern sich an das Bundesministerium für Justiz wenden kann, wird seine verantwortungsvolle Tätigkeit oft erleichtern und Zeitverluste, sowie Kommunikations- und Verständigungsschwierigkeiten vermeiden helfen.

Die im Abs. 4 festgelegte Berichtspflicht soll es dem Bundesministerium für Justiz ermöglichen, den Anspruchswert oder gegebenenfalls die übersendende ausländische Behörde über den Verfahrensstand zu informieren (Abs. 5).

Zum § 11:

Für die Behandlung der ins Ausland weiterzuleitenden sowie der aus dem Ausland einlangenden Anträge ist in Anlehnung an den Art. 9 Abs. 3 des New Yorker Unterhaltsübereinkommens aus sozialen Gründen Gebührenbefreiung vorgesehen (Abs. 1). Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die Gebühren und Kosten, die in einem gerichtlichen Verfahren auf Grund eines solchen Antrags entstehen (vgl. § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs); hier gelten für den Unterhaltsberechtigten, was die Tragung der Kosten anlangt, die allgemeinen Regeln, es sei denn, daß ihm die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist.

Im Abs. 2 wird — analog dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen — der Entfall der Verpflichtung zur Prozeßkostensicherheitsleistung festgelegt. In Fällen der Verfahrenshilfe ergibt sich dies bereits aus § 64 Abs. 1 Z 2 ZPO.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß Verfahren nach dem URESA bzw. RURESA in den US-Bundesstaaten grundsätzlich — ohne besondere Nachweis der Bedürftigkeit — immer kostenfrei sind. In der Praxis wird man in Österreich zu ähnlichen Ergebnissen kommen, weil es bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe für minderjährige Anspruchswerte auf deren eigene Einkommens- und Vermögensverhältnisse ankommt und nicht auf die der Pflegeperson; sohin wird in fast allen Fällen auf Grund der Mittellosigkeit des mj. Anspruchswertes die Verfahrenshilfe bewilligt werden können. Seit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, sind durch die Aufhebung des Abs. 3 des § 63 ZPO Ausländer im Bereich der Verfahrenshilfe grundsätzlich Inländern gleichgestellt.

Zum § 12:

Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und besonders der Träger der Sozialversicherung über die Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse der Anspruchsgegner wird analog zum § 183 AußStrG idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1989 (Kinderschutzrecht-Änderungsgesetz) festgelegt, wenn das

Bundesministerium für Justiz als Empfangsstelle einschreitet (§§ 9 ff. des Gesetzentwurfs). Schon jetzt ist das Bundesministerium für Justiz als Empfangsstelle im Verfahren nach dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens auskunftsbe rechtigt. Eine Mehrbelastung der Träger der Sozialversicherung wird sich aus dieser Bestim mung sicher nicht ergeben, weil die meisten Anträge von Österreich nach den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. Kanada hinausgehen, die

nach Österreich hereinkommenden Anträge eher zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen werden.

Zum § 13:

Die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz bzw. den Bundesminister für Arbeit und Soziales (hins. § 12) entspricht der Umschreibung des allgemeinen Wirkungsbereichs dieser Bundes ministerien durch das Bundesministeriengesetz 1986.